



GEMEINDE CELERINA / SCHLARIGNA

GÄSTE- UND TOURISMUSTAXENGESETZ

Vorbemerkung

Sämtliche in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck

¹Die Gemeinde Celerina/Schlarigna erhebt zur Förderung des Tourismus eine Gästetaxe und eine Tourismustaxe.

²Die Erträge sind ausschliesslich nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen in diesem Gesetz zu verwenden.

II. Gästetaxen

Art. 2

Subjekt der Gästetaxe

¹Eine Gästetaxe zu entrichten hat jeder in der Gemeinde Celerina/Schlarigna übernachtende Gast, welcher, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen, die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu benützen.

²Grundeigentum in der Gemeinde begründet wohl die Steuerpflicht, nicht aber die Befreiung von der Gästetaxe.

Art. 3

Befreiung

¹Von der Gästetaxe befreit sind:

- a) Kinder unter 6 Jahren;
- b) Personen, die ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen, nicht aber Teilnehmer von Veranstaltungen wie Sportanlässen, Kongressen, Seminaren, Tagungen, Kursen usw., auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen;
- c) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde aufhalten;
- d) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten;
- e) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, welche in der Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz haben und der Gästetaxenpflicht nicht unterstehen.

Art. 4

Ermässigung

¹Kinder im Alter zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 12. Altersjahr bezahlen die Hälfte des für Erwachsene geltenden Gästetaxenansatzes.

¹Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen auf begründetes Gesuch hin einzelne Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Gästetaxenpflicht befreien, sofern diese die touristischen Einrichtungen nicht benützen können und gewichtige Gründe für eine vollständige oder teilweise Befreiung vorhanden sind.

¹Die Gästetaxe wird pro Übernachtung des gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes der Gästetaxenpflicht unterstehenden übernachtenden Gastes erhoben.

²Die Gästetaxe für Gäste, die in Beherbergungsbetrieben gemäss Art. 13 a und b übernachten, ist in der Tourismustaxe enthalten.

Die Gästetaxe beträgt pro Übernachtung CHF 2.00 bis 3.00.

Der Gemeindevorstand setzt die Höhe der geltenden Gästetaxe innerhalb der Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen fest.

¹Gästetaxenpflichtige Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Zweitwohnungen haben die Gästetaxe für sich und ihre Familienmitglieder unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes in Form einer Jahrespauschale zu entrichten, welche auf einer durchschnittlichen Anzahl an Übernachtungen in einer Wohnung pro Jahr beruht.

²Als Zweitwohnung im Sinne dieses Gesetzes gilt die Wohnung sowie das Haus einer natürlichen bzw. juristischen Person, welche in der Gemeinde keinen zivilrechtlichen Wohnsitz bzw. Sitz hat.

³Als in einer Zweitwohnung übernachtender Gast im Sinne des vorstehenden Abs. 1 gelten jeder nicht vermietende, rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer, Nutzniesser sowie Dauermieter und deren Familienmitglieder (Ehegatte, wirtschaftlich abhängige Kinder, alle ständig im Haushalt lebenden Personen), deren unentgeltlich beherbergte Angehörige (Eltern, Grosseltern, Schwiegereltern, Geschwister und deren Ehegatten, Kinder und Enkelkinder) sowie deren unentgeltlich beherbergten Gäste.

⁴Die obligatorische Familienpauschale beträgt pro Wohneinheit und Jahr bei

1 – 1	½ Zimmerwohnung	CHF 250.00 bis CHF 450.00
2 – 2	½ Zimmerwohnung	CHF 350.00 bis CHF 550.00
3 – 3	½ Zimmerwohnung	CHF 450.00 bis CHF 650.00
4 – 4	½ Zimmerwohnung	CHF 550.00 bis CHF 750.00
5	Zimmer und grösser	CHF 650.00 bis CHF 850.00

¹Gästetaxenpflichtige Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Zweitwohnungen, welche die obligatorische Familienpauschale zu entrichten haben, können auf schriftliches Gesuch hin für ihre unentgeltlich beherbergten Angehörigen und ihre unentgeltlich beherbergten Gäste eine freiwillige Angehörigen- und Gästepauschale entrichten. Diese beträgt zusätzlich zur obligatorischen Familienpauschale pro Wohneinheit und Jahr

1 – 1 ½ Zimmerwohnung	CHF 125.00 bis CHF 225.00
2 – 2 ½ Zimmerwohnung	CHF 175.00 bis CHF 275.00
3 – 3 ½ Zimmerwohnung	CHF 225.00 bis CHF 325.00
4 – 4 ½ Zimmerwohnung	CHF 275.00 bis CHF 375.00
5 Zimmer und grösser	CHF 325.00 bis CHF 425.00

²Die obligatorischen und die freiwilligen Jahrespauschalen beinhalten den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

³Die Höhe der obligatorischen und freiwilligen Pauschalen wird vom Gemeindevorstand innerhalb der Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Art. 10

¹Für nicht abgelieferte Gästetaxen der im Sinne von Art. 2 gästetaxenpflichtigen Familienmitglieder, Angehörigen und Gäste haften die Eigentümer, Nutzniesser bzw. Dauermieter von Zweitwohnungen solidarisch.

²Das Abrechnungsverfahren wird in den Ausführungsbestimmungen näher geregelt.

Art. 11

¹Der Gemeindevorstand sowie ein mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragter Dritter sind berechtigt, die für die Erhebung der Gästetaxen erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. anzuordnen und durchführen zu lassen.

²Die Kontrollorgane haben sich bei der Ausübung ihrer Funktion mit einem entsprechenden Ausweis zu legitimieren. Es sind ihnen die gewünschten Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen vorzuweisen. Ebenso ist ihnen auf Verlangen der Zutritt in die zu Wohnzwecken dienenden Räume zu gewähren.

Art. 12

¹Die Gästetaxeneinnahmen sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegendem Masse benützt werden können.

III. Tourismustaxen

Art. 13

Subjekt der Tourismustaxen

¹Eine Tourismustaxe zu entrichten haben:

- a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben wie Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetrieben, Pensionen, Gasthöfen, Berghäusern, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften, Erholungsheimen und dergl.;
- b) Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern sowie von Standplätzen für Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und dergl.;
- c) Handels-, Gewerbe-, Restaurations- und Dienstleistungsbetriebe aller Art wie z.B. Restaurants, Imbissstuben, Konditoreien, Cafés, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken, Banken, Versicherungsagenturen, Taxibetriebe, Kioske, Tankstellen, Reisebüros, Sport- und Freizeitanbieter, Lebensmittelgeschäfte, Bauhaupt- und Baunebengewerbe und dergl.; ferner Selbständigerwerbende wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte, Notare, Treuhänder und dergl.;
- d) Bergbahn- und Skiliftunternehmungen;
- e) natürliche und juristische Personen, welche in der Gemeinde Betriebsstätten und/oder Filialen unterhalten, während sich der Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde befindet
- f) saisonale Betriebe wie Ski- und Snowboardschulen, Bergsteigerschulen und dergl.
- g) Landwirtschaftsbetriebe

Art. 14

Objekt der Tourismustaxe

¹Der Tourismustaxe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde.

²Abgabepflichtige Personen mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen sind für jeden einzelnen Betriebsteil steuerpflichtig. Die Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 15

Ausnahmen von der Abgabepflicht

¹Von der Tourismustaxe sind befreit:

Beherbergungsbetriebe für den Anteil derjenigen beherbergten Personen, die während ihres Aufenthaltes in der Region ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen.

²Die Befreiung gilt nur für Unterkünfte (Betten), welche während mehr als 30 Tagen in zusammenhängender Folge nicht für touristische Zwecke zur Verfügung stehen.

³Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen in eigener Kompetenz oder auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen – ganz oder teilweise – von der Abgabepflicht verfügen.

⁴Massgebend für die Gewährung einer Ausnahme ist die dem Tourismus zuzurechnende Tätigkeit bzw. Abhängigkeit der betreffenden Person oder des betreffenden Unternehmens.

Art. 16

Bemessung der Tourismustaxe

¹Die Tourismustaxe wird nach folgenden Massstäben pro Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr für:

- a) Beherberger gemäss Art. 13 lit. a):
pro Bett/Lagerplatz CHF 200.00 bis CHF 500.00
- b) Vermieter von Ferienwohnungen usw. gemäss Art. 13 lit. b):
pro Bett inklusive Eigenbelegung CHF 200.00 bis CHF 500.00
- c) Vermieter von Standplätzen gemäss Art. 13 lit. b):
pro Standplatz CHF 200.00 bis CHF 500.00
- d) Landwirtschaftsbetriebe CHF 50.00
- e) die übrigen in Art. 13 lit. c) bis f) genannten Abgabepflichten:

Grundtaxe und eine Taxe nach Massgabe der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Personen einschliesslich Familienmitglieder und Praktikanten, aber ohne Geschäftsinhaber/-leiter und Lehrlinge:

- Grundtaxe pro Abgabepflichtigen CHF 100.00 bis CHF 700.00
- Abgabe pro Mitarbeiter CHF 50.00 bis CHF 150.00

²Der Jahresdurchschnitt der beschäftigten Personen wird wie folgt ermittelt:

Beschäftigungsdauer aller Mitarbeiter in Monaten

12

³In der Tourismustaxe der Abgabepflichtigen gemäss vorstehenden lit. a) bis c) ist eine Abgabe enthalten, welche der Zweckverwendung der Gästetaxe im Sinne von Art. 12 GTG unterliegt.

Art. 17

Kontrolle / Auskunftspflicht

¹Der Gemeindevorstand sowie ein mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragter Dritter sind berechtigt, bei den Betrieben die für die Erhebung der Tourismustaxen erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. anzuordnen und durchführen zu lassen.

²Die Kontrollorgane haben sich bei der Ausübung ihrer Funktion mit einem entsprechenden Ausweis zu legitimieren. Es sind ihnen die gewünschten Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen vorzuweisen. Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr zur Prüfung einzureichenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

¹Die Einnahmen aus der Tourismustaxe sind für Ausgaben einzusetzen, die in überwiegender Masse im Interesse der Tourismuswirtschaft liegen. Sie sollen insbesondere eine wirksame Marktbearbeitung sowie die Förderung werbewirksamer sportlicher und kultureller Anlässe ermöglichen.

IV. Gemeindebeiträge

¹Die Gemeinde leistet für die Tourismusförderung nach Massgabe der jeweiligen Notwendigkeit einen jährlichen Beitrag. Dieser Beitrag ist in das Gemeindebudget aufzunehmen und mit diesem von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

V. Gemeinsame Bestimmungen

¹Gästetaxenpflichtige gemäss Art. 2 sowie Beherberger und Vermieter im Sinne von Art. 13 lit. a) und b) GTG haben die zur Erfüllung der Meldepflicht geltenden Bestimmungen einzuhalten.

¹Der Gemeindevorstand setzt die Ansätze der Gäste- und Tourismustaxen unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs für das Tourismusmarketing und des Ausbaustandes des touristischen Angebots im Rahmen dieses Gesetzes fest.

²Die neuen Ansätze sind im voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben und per 1. Januar oder per 1. Juli in Kraft zu setzen.

¹Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, der Einzug, die Verwaltung und die gesetzeskonforme Verwendung der Gäste- und Tourismustaxen kann durch den Gemeindevorstand ganz oder teilweise an einen oder mehrere Dritte delegiert werden. Diese haben der Gemeinde jährlich den Voranschlag zur Kenntnisnahme einzureichen und über die Tätigkeit sowie die Verwendung der Gelder Rechenschaft abzulegen.

²Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen des Gemeindevorstandes sowie eines mit dem Vollzug des Gesetzes im Sinne des vorstehenden Abs. 1 beauftragten Dritten gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

¹Die Gäste- und Tourismustaxen werden nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt.

²Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

¹Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann der Gemeindevorstand bzw. der mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragte Dritte mittels Verfügung einen Entscheid über den Bestand der subjektiven Steuerpflicht erlassen.

¹Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die bei der Veranlagung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die nicht bzw. zu wenig veranlagte Abgabe nebst Zins im Sinne einer Nachsteuer erhoben. Dasselbe gilt auch für die im Rahmen der Selbstveranlagung zu entrichtenden Gäste- und Tourismustaxen.

²Wer seine Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird vom Gemeindevorstand mit einer Busse bis CHF 5'000.- bestraft.

¹Verfügungen der Gemeinde sowie Verfügungen eines mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Dritten sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie können innert 20 Tagen seit Mitteilung mit schriftlich begründeter Einsprache beim Gemeindevorstand angefochten werden.

²Einspracheentscheide des Gemeindevorstandes können innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

¹Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.

¹Für Abgaben, die nicht innert der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen werden, wird ein Verzugszins berechnet.

²Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, ist der Differenzbetrag mit einem Vergütungszins zurückzuerstatten.

³Verzugs- und Vergütungszinsen entsprechen den kantonalen Ansätzen.

⁴Der Gemeindevorstand sowie ein mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragter Dritter sind berechtigt, Mahngebühren in Rechnung zu stellen, deren Höhe in den Ausführungsbestimmungen geregelt wird.

Art. 29

Ausführungsbestimmungen

¹Der Gemeindevorstand erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

²In diesen werden insbesondere auch die Verfahrenspflichten der Abgabepflichtigen geregelt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 30

In-Kraft-Treten

¹Das vorliegende Gesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden am 1. Januar 2006 in Kraft.

²Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes werden alle Erlasse und Beschlüsse der Gemeinde, welche dem vorliegenden Gesetz widersprechen, insbesondere das Kurtaxengesetz vom 28. August 1978, revidiert am 29. April 1991 sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen vom 16. Dezember 1996 aufgehoben.

Also beschlossen durch die Gemeindeversammlung Celerina/Schlarigna am 14. März 2005 und 5. September 2005.

Der Gemeindepräsident:

C. Brantschen

Der Gemeindeschreiber:

J. Rehm

Genehmigt durch die Regierung des Kantons Graubünden gemäss Beschluss

Nr. 1249

vom 17. Oktober 2005

Die Präsidentin:

Dr. Eveline Widmer-Schlumpf

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen